

71. Unter welchen Voraussetzungen ist jemand, der über einen anderen ehrenrührige Behauptungen verbreitet hat, dem Beleidigten zur Auskunft über den Personenkreis verpflichtet, an den er seine Mitteilungen hat gelangen lassen?

RGW. §§ 242, 823 Abs. 2. StGB. §§ 185 ff.

IX. Zivilsenat. Ur. v. 6. April 1932 i. S. F. (Rl.) w. R. (Bekl.).  
IX 366/31.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte in einer Anzeige an den Vorstand der Anwaltskammer in Berlin schwere Beschuldigungen gegen den verklagten Rechtsanwalt vorgebracht. Nachdem dieser daraufhin ihn auf Schadenersatz belangen zu wollen erklärt hatte, erhob der Kläger gegen den Beklagten Klage auf Feststellung, daß ihm solche Schadenersatzansprüche nicht zuständen. Der Beklagte antwortete mit einer Widerklage, die zunächst bloß auf Feststellung der Ersatzpflicht des Klägers gerichtet war, später auch auf dessen Verurteilung zur Auskunft darüber, an welche weiteren Personen er Mitteilungen gleicher Art gemacht habe, sowie zur Zahlung von Schmerzensgeld und zum Ersatz des Vermögensschadens. Die Feststellungsklage und -widerklage wurden nachher von den Parteien als in der Hauptsache erledigt erklärt. Den Rest der Widerklage hat das Landgericht abgewiesen, insbesondere auch den Auskunftsanspruch. Auf die Berufung des Beklagten hin hat dagegen das Kammergericht diesen Anspruch als durch eine vom Kläger inzwischen abgegebene Erklärung erledigt bezeichnet. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über den vom Beklagten mit seiner Widerklage erhobenen Auskunftsanspruch stützt

sich auf die für die Revisionsinstanz bindende Feststellung, daß der Kläger den als widerlegt oder doch als nicht erwiesen angesehenen Teil der in seiner Eingabe an den Kammervorstand gegen den Beklagten erhobenen Beschuldigungen auch noch zahlreichen anderen, nicht näher ermittelten Personen mitgeteilt habe, wo die Wahrung berechtigter Interessen nicht in Frage kommen konnte. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß in einem solchen Fall ein Anspruch des Verletzten gegen den Täter auf Auskunft bestehen müsse, weil dessen Recht auf Unterlassung, Widerruf und Schadenersatz sonst praktisch wertlos sei und er ohne Schutz dastehe. Es schließt sich hierbei an ähnliche Entscheidungen des Reichsgerichts in Fällen des unlauteren Wettbewerbs an und führt aus, die dort ausgesprochenen Rechtsgedanken seien unabhängig von den besonderen Verhältnissen des unlauteren Wettbewerbs, sodaß ihre allgemeine Anwendung gerechtfertigt sei. Die Angriffe der Revision des Klägers hiergegen können nicht durchschlagen. Ein anständiger Mensch, der gutgläubig eine unwahre oder nicht erweislich wahre ehrverletzende Behauptung verbreitet hat, wird es selbstverständlich finden, daß er dem Verletzten behilflich sein muß, das eingetretene Unheil nach Möglichkeit wiederauszugleichen und dem Gerede überall da entgegenzutreten, wohin es gelangt ist. Ein Verleumder aber verdient es nicht, von der Rechtsordnung anders gestellt zu werden. Was auf wirtschaftlichem Gebiet in dieser Hinsicht Rechtens ist, muß auf dem des Ehrenschutzes erst recht gelten. Nur an der Voraussetzung ist dabei festzuhalten, um nicht zu uferloser Ausdehnung derartiger Klagen die Möglichkeit zu geben, daß zunächst einmal bewiesen sein muß, daß überhaupt eine Verbreitung der ehrenrührigen Behauptung erfolgt und nur unaufgeklärt geblieben ist, welche Personen als Empfänger in Betracht kommen. Diese Voraussetzung war aber hier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gegeben.